

Stadt Drensteinfurt
Az. 622-1.05

Drensteinfurt, den 05.01.1980

B e g r ü n d u n g

zur 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05
"Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I"

Der Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 64, Nr. 145, beabsichtigt, dieses im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" befindliche Flurstück zu bebauen.

Durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Münster wurde dem Eigentümer aufgegeben, zur bereits hergestellten Fertigungshalle entsprechende Sozial- und Büroräume zu erstellen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe konnte der Eigentümer preisgünstig und kurzfristig eine Holzbaracke erwerben. Dieses Gebäude hat Außenmaße von 6,00 m x 16,55 m. Zur Erschließungsstraße hin steht jedoch nur eine überbaubare Fläche von 5 m zur Verfügung. Die überbaubare Fläche wird für diesen Bereich somit um 1 m überschritten.

Zur Verwirklichung seines Bauvorhabens bittet der Eigentümer, die überbaubare Fläche um 1 m in nordöstlicher Richtung zu vergrößern, zumal die Baugenehmigungsbehörde erst nach erfolgter Änderung des Bebauungsplanes zur Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung bereit ist.

Von der Erschließungsstraße bis zur durch den Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze ist ein Freiraum von 8 m vorgesehen. Die beantragte Vergrößerung der überbaubaren Fläche läßt noch einen Freiraum von 7 m verbleiben.

Städtebauliche Gründe, die einer Verschmälerung des Freiraumes entgegenstehen, sind nicht erkennbar. Da auch das äußere Erscheinungsbild des betroffenen Gebietes nicht beeinträchtigt wird, bestehen gegen die beantragte Änderung keine Bedenken.

Kosten für diese Maßnahme entstehen nicht.


(Pasler)